-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.07.2000

3. Instanz

Datum	09.08.2001

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt Ausgleichsgeld fÃ¼r landwirtschaftliche Arbeitnehmer mit der BegrÃ¼ndung, sie sei zum 31. Dezember 1996 aufgrund von FlÃ¤chenstillegungsmaÃnahmen entlassen worden.

Die im Januar 1942 geborene KlÃ¤gerin war von 1986 bis September 1991 als Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Pflanzenproduktion Hartmannsdorf im Feldbau beschÃ¤ftigt; danach war sie bis zum 31. Dezember 1996 als Melkerin bei der Agrargenossenschaft Friedersdorf eG tÃ¤tig. Ihr am 21. Juni 1996 bei der Beklagten gestellter Antrag auf GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld blieb ebenso erfolglos wie Widerspruch, Klage und Berufung (Bescheid vom 10. September 1997, Widerspruchsbescheid vom 17. November 1997; Urteil des

Sozialgerichts Dresden vom 27. Januar 1999; Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27. Juli 2000).

Das LSG hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die Voraussetzungen der Â§Â§ 9 Abs 1, 13 Abs 1 Nr 6 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÃ¤tigkeit (FELEG) (BGBl 1989 I, 233 idF des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 â BGBl I, 3843) lÃ¤gen im Falle der KlÃ¤gerin nicht vor. FÃ¼r den nach der Kausalnorm der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden Zusammenhang zwischen dem Ende der BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin und der Stillegung/Abgabe von FlÃ¤chen des Betriebes sei eine wertende Gesamtbetrachtung unter BerÃ¼cksichtigung mehrerer Kriterien vorzunehmen. Dabei handele es sich um das Motiv fÃ¼r die Beendigung der BeschÃ¤ftigung, den inneren und den zeitlichen Zusammenhang zwischen Ende der BeschÃ¤ftigung und Stillegung, die ProportionalitÃ¤t zwischen dem VerhÃ¤ltnis der durch die Stillegung/Abgabe freigesetzten Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer und um das VerhÃ¤ltnis der in die Stillegung einbezogenen FlÃ¤chen zur GesamtflÃ¤che des Unternehmens. AuÃerdem mÃ¼sse der konkrete Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich weggefallen sein und Art und Umfang der BeschÃ¤ftigung des Arbeitnehmers vor der Stillegung berÃ¼cksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall fehle es nach wertender Zusammenschau aller Kriterien an diesen Voraussetzungen. Trotz Stillegungen von FlÃ¤chen seit 1995 sei kein Arbeitnehmer entlassen worden, die KlÃ¤gerin sei sogar noch bis Ende 1996 weiterbeschÃ¤ftigt worden. Die StillegungsflÃ¤che 1996 sei weitaus geringer als die im Jahre 1995 gewesen. Die Quote der fÃ¼r 1995 freisetzbaren Arbeitnehmer kÃ¶nne nicht auf 1996 Ã¼bertragen werden. Anderenfalls wÃ¼rde man den erforderlichen inneren Zusammenhang auÃer Acht lassen. Der Kuhbestand schlieÃlich sei von 1993 bis 1996 ebenfalls nur von 257 auf 241 Tiere verringert worden. Die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin habe keinen unmittelbaren FlÃ¤chenbezug gehabt und besondere UmstÃ¤nde, die zur Bejahung der KausalitÃ¤t zwischen FlÃ¤chenstillegung und KÃ¼ndigung fÃ¼hren kÃ¶nnten, seien nicht ersichtlich. Wollte man jede noch so geringe MitursÃ¤chlichkeit zwischen FlÃ¤chenstillegungen ihres frÃ¼heren Arbeitgebers und dem Wegfall des Arbeitsplatzes der KlÃ¤gerin ausreichen lassen, gÃ¤be man de facto die KausalitÃ¤tslehre von der wesentlichen Bedingung auf. Das wÃ¼rde dem Gesetzeszweck des FELEG zuwiderlaufen. WÃ¤ren alle Ursachen gleichwertig, mÃ¼Ãte jeder noch so vage Zusammenhang zwischen Beendigung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und FlÃ¤chenstillegung zur Bejahung des Kausalzusammenhanges fÃ¼hren. Erforderlich sei aber eine wertende Betrachtung.

Hiergegen richtet sich die Revision der KlÃ¤gerin. Sie rÃ¼gt eine Verletzung materiellen Rechts. Es werde an der Rechtsauffassung festgehalten, daÃ ein wesentlicher Kausalzusammenhang zwischen der FlÃ¤chenstillegung beim ehemaligen Arbeitgeber der KlÃ¤gerin im Jahr 1995 und der Entlassung der KlÃ¤gerin zum 31. Dezember 1996 bestehe. Es dÃ¼rften keine strengen Anforderungen an die KausalitÃ¤t gestellt werden; vielmehr genÃ¼ge (jede) MitursÃ¤chlichkeit. Der KausalitÃ¤tsnachweis sei bereits erbracht, wenn der Unternehmer bestÃ¤tige, daÃ der Verlust des Arbeitsplatzes auf die

Stillegung/Abgabe zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei, es sei denn, es lÃ¤gen konkrete Erkenntnisse darÃ¼ber vor, daÃ die Angabe nicht der RealitÃ¤t entspreche. Das sei hier nicht der Fall. Im Ã¼brigen fÃ¼hre auch eine nÃ¤here PrÃ¼fung der KausalitÃ¤t zu keinem anderen Ergebnis.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Urteile des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 2000 und des Sozialgerichts Dresden vom 27. Januar 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. September 1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 17. November 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Ausgleichsgeld ab dem 1. Januar 1997 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Berufungsurteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

Das angefochtene Berufungsurteil beruht nicht auf einer Verletzung des allein gerÃ¼gten materiellen Rechts. Das LSG hat die KausalitÃ¤tserfordernisse des vor allem streitigen Begriffs â auf Grundâ in Â§ 9 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Â§ 13 Abs 1 FELEG nicht verkannt.

GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs 1 Satz 1 FELEG in der hier maÃgebenden Fassung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl I 1890) erhalten ua Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Ausgleichsgeld, wenn â neben weiteren, hier nicht zu erÃ¶rternden Voraussetzungen nach Â§Â§ 9 Abs 1, 13 Abs 1 Nr 6, 18c Abs 1 FELEG

1. ihre BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft iS des Â§ 1 Abs 2 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stillegung (Â§ 2) oder Abgabe (Â§ 3) endet und

2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft iS des Â§ 1 Abs 2 des ALG, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stillegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tÃ¤tig gewesen sind.

Das LSG hat sich in seiner Beurteilung, daÃ diese Voraussetzungen bei der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt seien, ausschlieÃlich auf eingehende AusfÃ¼hrungen zu den KausalitÃ¤tserfordernissen in den Â§Â§ 9 und 13 FELEG sowie auf die im einzelnen von ihm festgestellten tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde gestÃ¼tzt. Diese nicht mit VerfahrensrÃ¼gen angegriffenen AusfÃ¼hrungen lassen keine Rechtsfehler erkennen. Wie vom LSG richtig erkannt, gibt der Rechtsbegriff â auf Grundâ in Â§ 9 und Â§ 13 FELEG einen kausalen Zusammenhang iS der Norm der wesentlichen Bedingung wieder.

Danach dÃ¼rfen als Ursachen fÃ¼r das Ende der BeschÃ¤ftigung eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers â unter AbwÃ¤gung ihres verschiedenen Wertes â nur die (naturwissenschaftlich wirksam gewordenen) Bedingungen angesehen werden, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu dem Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (vgl zB BSG, Urteil vom 12. Juni 2001 â B 9 V 5/00 -, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen und BSGE 1, 72, 76). Die Beurteilung, ob eine Bedingung wesentlich und deshalb (auch) rechtlich Ursache oder Mitursache ist, stellt eine Wertentscheidung dar (vgl zB BSGE 69, 108, 113 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6). Sie richtet sich nach der QualitÃ¤t der Bedingung, die nicht davon abhÃ¤ngt, an welcher Stelle der Kausalkette sie steht. Insbesondere ist eine Bedingung nicht erst (oder schon) deshalb wesentlich, weil sie als letzte eingetreten ist und den Erfolg sichtbar gemacht hat (vgl BSGE 13, 40, 42 = SozR Nr 9 zu Â§ 35 Bundesversorgungsgesetz (BVG)). Entscheidend kommt es stets auf die UmstÃ¤nde des einzelnen Falles an (vgl BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 81). Sind zwei oder mehr Ereignisse im gleichen MaÃe wesentlich fÃ¼r den Erfolg, dann sind sie sÃ¤mtlich wesentliche Bedingungen und damit Ursachen im Rechtssinn (vgl BSG SozR Nr 6 zu Â§ 589 RVO); ist eine der Bedingungen oder sind mehrere Bedingungen gemeinsam gegenÃ¼ber anderen Bedingungen von Ã¼berragender Bedeutung, so ist oder sind nur jene die wesentliche Bedingung und damit die Ursache im Rechtssinne der geltenden KausalitÃ¤tslehre (vgl BSGE 12, 242, 245 f = SozR Nr 27 zu Â§ 542 aF RVO; zum Vorstehenden vgl nÃ¤her das Senatsurteil vom heutigen Tage â B 10 LW 9/00 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

Diese Regeln hat das Berufungsgericht beachtet. Ob die oben bezeichneten Voraussetzungen hier vorliegen, erfordert tatsÃ¤chliche Feststellungen des LSG, die fÃ¼r das Bundessozialgericht (BSG) bindend sind, sofern sie nicht mit begrÃ¼ndeten RevisionsrÃ¼gen angegriffen worden sind (Â§ 163 SGG), hier also die Feststellung der UmstÃ¤nde, die einen Ursachenzusammenhang zwischen FlÃ¤chenstillegung und Entlassung der KlÃ¤gerin begrÃ¼nden kÃ¶nnen oder ihm entgegenstehen. Solche Feststellungen hat das LSG getroffen und insbesondere wertend festgestellt, daÃ keiner von den erÃ¶rterten UmstÃ¤nden als wesentliche Bedingung iS der sozialrechtlichen KausalitÃ¤tsnorm fÃ¼r die Bejahung eines Kausalzusammenhangs zwischen FlÃ¤chenstillegung und Entlassung der KlÃ¤gerin anzusehen ist.

Zutreffend hat das LSG â neben anderen Kriterien â insbesondere auch den zeitlichen Zusammenhang zwischen FlÃ¤chenstillegung und Entlassung der KlÃ¤gerin geprÃ¼ft. Bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Ursache eine

bestimmte Wirkung ausgelÃ¶st hat, kÃ¶nnen durchaus auch zeitliche Kriterien eine Rolle spielen. Dies ist in der Verwaltungspraxis seit lÃ¤ngerem erkannt und umgesetzt worden. Das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales hat unter dem 14. MÃ¤rz 1997 im Hinblick auf die Verwaltungspraxis der SÃ¤chsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse GrundsÃ¤tze zur AusgleichsgeldgewÃ¤hrung nach dem FELEG entwickelt, die auch auf die Frage der zeitlichen KausalitÃ¤t zwischen Stillegung/Abgabe und Entlassung von Arbeitnehmern eingehen. Danach ist â als â Faustregelâ â die zeitliche KausalitÃ¤t regelmÃ¤Ãig in solchen FÃ¤llen gegeben, in denen die Entlassung der ArbeitskrÃ¤fte innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor bzw nach dem Zeitpunkt der Stillegung/Abgabe des Unternehmens oder von landwirtschaftlichen NutzflÃ¤chen erfolgt ist (Nr 2.2.1). Die â Sechs-Monatsregelâ stellt indes eine widerlegliche Vermutung dar (Nr 2.2.3). AuÃerdem binden diese GrundsÃ¤tze die Gerichte nicht. Das LSG durfte danach insoweit an den auch bereits im Gesetzgebungsverfahren erÃ¶rterten zeitlichen Kausalzusammenhang anknÃ¼pfen (vgl BT-Drucks 13/331 S 7). Seine Feststellungen, insbesondere daÃ der zeitliche Ursachenzusammenhang im vorliegenden Falle nach wertender Gesamtschau jedenfalls deshalb nicht gegeben ist, weil die KlÃ¤gerin noch fast zwei Jahre nach der FlÃ¤chenstillegung weiterbeschÃ¤ftigt worden ist, beruhen danach jedenfalls auf anerkannten Grundlagen. Diese nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten RevisionsrÃ¼gen angegriffenen Feststellungen des LSG binden den Senat (Â§ 163 SGG). Danach ergibt sich, daÃ zwischen der im Jahre 1995 durchgefÃ¼hrten FlÃ¤chenstillegung und der Beendigung der BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin in dem landwirtschaftlichen Unternehmen kein ursÃ¤chlicher Zusammenhang bestand. Damit liegt die geforderte KausalitÃ¤t iS der Â§Â§ 9 und 13 FELEG nicht vor.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024